



BEZIRK

Wahl von Mitgliedern des Grossen Rats vom 2. März 2025

Bezeichnung der Kandidatenliste:

Jede Kandidatenliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von den anderen Listen unterscheidet. Die Liste darf nicht mehr Kandidaten enthalten als Abgeordnete oder Ersatzpersonen im Bezirk zu wählen sind. Überzählige Namen werden von Amtes wegen am Ende der Liste gestrichen (Art. 140 Abs. 1 kGPR). Kein Name darf gleichzeitig auf der Liste der Abgeordneten und der Ersatzpersonen vorkommen. Damit eine Listengruppe auf Ebene des Wahlkreises gebildet werden kann, müssen die Listen die gleiche Bezeichnung aufweisen (Art. 138a kGPR).

Kandidatenliste der Abgeordneten:

Table with 8 columns: Rang, Name, Vorname, Beruf, Funktion (fakultativ), Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Wohnsitz (genaue Adresse), Unterschrift *. Rows 1-10.

* Jeder Kandidat muss schriftlich erklären, dass er seine Kandidatur annimmt. Fehlt diese Erklärung im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird sein Name von der Liste gestrichen (Art. 139 kGPR). Die Unterschrift des Kandidaten auf der vorliegenden Liste gilt als Kandidaturannahme-Erklärung.

Bezeichnung der Kandidatenliste:

Die Listenbezeichnung muss in vollem Wortlaut angegeben werden und identisch mit jener auf der vorherigen Seite sein.

Kandidatenliste der Ersatzpersonen (Suppleantinnen und Suppleanten):

Rang	Name	Vorname	Beruf	Funktion (fakultativ)	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Wohnsitz (genaue Adresse)	Unterschrift *
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

** Jeder Kandidat muss schriftlich erklären, dass er seine Kandidatur annimmt. Fehlt diese Erklärung im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird sein Name von der Liste gestrichen (Art. 139 kGPR). Die Unterschrift des Kandidaten auf der vorliegenden Liste gilt als Kandidaturannahme-Erklärung.*

Bezeichnung der Kandidatenliste:

Die Listenbezeichnung muss in vollem Wortlaut angegeben werden und identisch mit jener auf der vorherigen Seite sein.

	Name	Vorname	E-Mail-Adresse	Mobiltelefonnummer
Listenvertreter:				
Stellvertreter:				

Bei fehlender Angabe gilt der Erstunterzeichner als Vertreter und der Nächstfolgende als dessen Stellvertreter (Art. 142 Abs. 2 kGPR).

Listenunterzeichner: Die Liste muss von mindestens zehn Bürgern, die im Bezirk stimmberechtigt sind, unterzeichnet werden. Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnsitz und Unterschrift anbringen (Art. 142 Abs. 1 kGPR).

	Name	Vorname	Beruf	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Wohnsitz (genaue Adresse)	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die Listen müssen beim Präfekten des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung spätestens am Montag, 6. Januar 2025 um 12 Uhr hinterlegt sein. Der Versand der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch usw.) ist nicht zulässig (Art. 138 Abs. 2 kGPR).